



LESEPROBE

2021

H.a.a.S. II

Berücksichtigt werden Rechtsprechung,
Verwaltungsanweisungen, Gesetzesänderungen
der vergangenen drei Monate.

April 2021 bis Juni 2021

VORWORT

Liebe Teilnehmer/innen,

die ausgewählten Fundstellen sind sachlich geordnet, sollen Ihnen einen Überblick verschaffen und stellen nur die nach unserer Ansicht bedeutendsten Themen dar.

Die Darstellung der Themenschwerpunkte ist so konzipiert, dass möglichst das Problem mit Ergebnis und Fundstelle schnellstens erfasst werden kann und bei der Nacharbeit ein leichtes Auffinden gewährleistet ist.

Die Ausführungen zu Änderungen von Gesetzen und Durchführungsverordnungen runden das Gesamtbild ab und vervollständigen den Informationsgehalt.

Beachten Sie bitte unsere Symbole mit den dazu gehörenden Bedeutungen wie folgt. Alle Fußnoten finden Sie, sortiert nach Kapiteln, auf den letzten Seiten dieses Skripts.



Und nun viel Freude und Erfolg bei der Bearbeitung/beim Studium dieses Heftes wünscht Ihnen
Ihre H.a.a.S. GmbH Seminare und Vortrag.

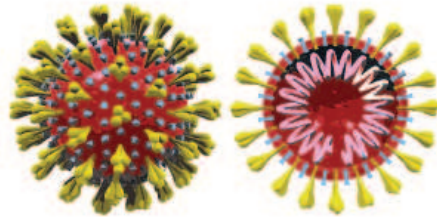
INHALTSVERZEICHNIS

Kapitel 1	Allgemeines/Fachübergreifend	
1.1	Überbrückungshilfe III – Verbesserungen und Eigenkapitalzuschuss	6
1.2	Zweifelsfragen zur Überbrückungshilfe	11
1.3	Gesetz zur Modernisierung des KSt-Rechts	20
Kapitel 2	Bilanzsteuerrecht	
2.1	Nutzungsdauer von Computerhardware und Software	27
2.2	Nutzungsvoraussetzungen für den IAB bei Überlassung des Wirtschaftsgutes	30
2.3	Nachweis der fast ausschließlichen Nutzung eines Pkw beim IAB	33
2.4	Veräußerung Teil eines Mitunternehmeranteils und Ergänzungsbilanzen	35
2.5	Hinzuschätzungsbefugnis bei Fehlern in der Kassenführung	38
Kapitel 3	Einkommensteuer	
3.1	Zweifelsfragen zu § 6 Abs. 3 EStG - Buchwertfortführung bei Übertragung von SBV	43
3.2	Zum Begriff der erzieherischen Tätigkeit	46
3.3	Abgrenzung zwischen Geldleistung und Sachbezug	48
3.4	Bewertung von Sachbezügen	54
3.5	Mobilitätskarte als Job-Ticket	57
3.6	Gesundheitsförderung durch den Arbeitgeber	60
3.7	Steuerfreiheit von Sonntags-, Feiertags- und Nachtarbeit-Zuschlägen (SNF-Zuschläge)	61
3.8	Anforderungen an die steuerliche Anerkennung eines geringfügigen Ehegattenarbeitsverhältnisses	64
3.9	Der Schulhund als Werbungskosten	66
3.10	Steuerbarkeit des insolvenzbedingten Untergangs von Aktien	68
3.11	Verlust aus der Veräußerung von Aktien	72
3.12	Steuerpflicht von Erstattungsinsen bei gleichzeitiger Entstehung von Nachzahlungszinsen	74
3.13	Abzug von Erhaltungsaufwendungen	77
3.14	AfA bei zu Unrecht geltend gemachtem Erhaltungsaufwand	80
3.15	Privates Veräußerungsgeschäft bei Zwangsversteigerung eines Grundstücks	82
3.16	Unterbringung in einer Pflege-Wohngemeinschaft als außergewöhnliche Belastung	85
Kapitel 4	Gewerbsteuer	
4.1	Wegfall Verlustvortrag bei Ausscheiden eines Mitunternehmers	87
Kapitel 5	Körperschaftsteuer/Umwandlungssteuerrecht	
5.1	Fortführungsgebundener Verlustvortrag nach § 8d KStG	90
5.2	Steuerliches Einlagenkonto und vGA	104

5.3	vGA – Vertragsauslegung bei Rentenzahlung und Weiterbeschäftigung	106
Kapitel 6	Bewertungsrecht/Erbschaftsteuerrecht	
6.1	Entwurf eines GrSt-Reform-Umsetzungsgesetzes (GrStRefUG) – hier: Änderungen des BewG für Zwecke der ErbSt und GrESt	114
6.2	SchenkSt bei Übernahme der Kosten für eine Weltreise?/Anforderung an SchenkSt-Bescheid	116
Kapitel 7	Grunderwerbsteuer/Grundsteuer	
7.1	GrESt bei Auflösung nichtehelicher Lebensgemeinschaften	119
7.2	Zeitpunkt des Bestehens ernstlicher Zweifel bei Nachweis eines niedrigeren gemeinen Werts durch ein Sachverständigen Gutachten	121
7.3	Entwurf eines GrSt-Reform-Umsetzungsgesetzes (GrStRefUG) - hier: wesentliche Änderungen zur Umsetzung der GrSt-Reform	123
7.4	Gesetz zur Änderung des GrEStG	126
Kapitel 8	Umsatzsteuer	
8.1	MwSt-Digitalpaket ab 01.07.2021	129
8.2	Finanzielle Eingliederung einer Personengesellschaft	133
8.3	Hundezüchter können Unternehmer sein	137
8.4	Umsatzsteuerliche Behandlung von Sachspenden	139
8.5	Werklieferung nur noch bei Be- oder Verarbeitung eines "fremden" Gegenstandes – Verlängerung Übergangsregelung	142
8.6	Stromlieferung als selbstständige Hauptleistung neben steuerfreier Vermietung	144
8.7	Garantiezusage eines Kfz-Händlers als Versicherungsleistung	146
8.8	Steuerbefreiung ig. Lieferung und ZM	148
8.9	Steuersatz für Restaurant-Umsätze im Einkaufszentrum mit sog. "Food-Court"	149
8.10	Aufteilung des USt-Satzes bei Beherbergungsleistungen	152
8.11	§ 13b UStG bei Werklieferung (Errichtung eines EFH) durch einen im Ausland ansässigen Unternehmer an Ehegatten als gemeinschaftliche Auftraggeber	153
8.12	§ 13b UStG bei Bruchteilsgemeinschaften	155
8.13	Ist ein Mietvertrag ohne offen ausgewiesene USt eine rückwirkend berichtigungsfähige Rechnung?	156
8.14	Rechnungskorrektur – Rückzahlung der USt in der Insolvenz	158
8.15	EuGH-Vorlage des BFH zum VorSt-Abzug von sog. Vorschalt-Holdings	160
8.16	VorSt-Abzug für Erschließungskosten einer öffentlichen Straße	162
8.17	VorSt-Berichtigung bei teilweisem Leerstand ohne Verwendungsabsicht	164
8.18	Besteuerung nach vereinnahmten Entgelten i. S. d. § 20 UStG	167
8.19	Reiseleistungen von Unternehmen mit Sitz im Drittlandsgebiet	170
Kapitel 9	Verfahrensrecht	
9.1	Verlängerung der Steuererklärungsfrist 2019 und des Beginns des Zinslaufs	171

9.2	Keine Pflicht zur elektronischen Übermittlung der Steuererklärungen bei Veranlagungsfällen nach § 46 Abs. 2 Nr. 2 - 8 EStG	173
9.3	Keine Berücksichtigung von Sonderbetriebsaufwendungen bei alleiniger Anfechtung des laufenden Gesamthandsgewinns	176
9.4	Kein Anspruch auf Durchführung einer Schlussbesprechung mit persönlicher Anwesenheit der Teilnehmer	179
9.5	Verlegungsantrag bei FG wegen bevorstehender schwerer Operation eines nahen Angehörigen	180
9.6	Update: Festsetzungs- und Feststellungsverjährung	181

EINLEITUNG



Die Ministerpräsidentenkonferenz hat in ihrer Sitzung vom 23.03.2021 beschlossen, dass für Unternehmen, die i. R. d. Corona-Pandemie besonders schwer und über eine sehr lange Zeit von Schließungen betroffen sind, ein ergänzendes Hilfsinstrument geschaffen werden soll.

Dies wurde durch Verbesserungen bei der Überbrückungshilfe III, insbesondere durch Einführung eines Eigenkapitalzuschusses, umgesetzt.

Die einzelnen Verbesserungen werden nachfolgend dargestellt.

INHALT

1. Erhöhung Fixkostenerstattung

Die Fixkostenerstattung der Überbrückungshilfe III für Unternehmen, die einen Umsatzeinbruch von mehr als 70 % erleiden, wurde (rückwirkend für den gesamten Förderzeitraum der Überbrückungshilfe III) von bisher 90 % auf bis zu 100 % erhöht.

Praktikerwissen

Die Vorgaben des europäischen Beihilferechts sind für die gesamte Förderung der Überbrückungshilfe III (d. h. auch inkl. des Eigenkapitalzuschusses) einzuhalten.

Die Überbrückungshilfe III stützt sich auf die Bundesregelung Kleinbeihilfen, die Deminimis-Verordnung und die Bundesregelung Fixkostenhilfe.

Unternehmen, die auf Grundlage der **Bundesregelung Fixkostenhilfe** ihren Antrag stellen, können daher eine Förderung nur bis zu 70 % der ungedeckten Fixkosten i. S. d. europäischen Beihilferechts im beihilfefähigen Zeitraum (März 2020 bis Juni 2021) erhalten. Im Falle von kleinen und Kleinstunternehmen (Unternehmen mit weniger als 50 Beschäftigten und einem Jahresumsatz bzw. einer Jahresbilanz von nicht mehr als 10 Mio. EUR), die auf Grundlage der Bundesregelung Fixkostenhilfe ihren Antrag stellen, darf die gewährte Hilfe bis zu 90 % der ungedeckten Fixkosten betragen. Es ist also möglich, dass sich bei diesen Fallgruppen keine Verbesserung durch die Erhöhung des Prozentsatzes der Fixkostenerstattung ergibt.

Erfolgt die Beantragung auf Basis der **Bundesregelung Kleinbeihilfen**, ist keine Ermittlung ungedeckter Fixkosten erforderlich.

Beispiel

Ein Restaurant ist geschlossen, die Umsatzeinbußen liegen trotz Außerhausverkauf bei über 70 %. Die monatlichen erstattungsfähigen Fixkosten von 10.000 EUR werden zu 100 % erstattet. Der Betrieb hat im Juni und Juli 2020 20.000 EUR in bauliche Hygienemaßnahmen investiert – diese werden ebenfalls zu 100 % erstattet.

2. Eigenkapitalzuschuss

Für Unternehmen, Soloselbstständige und selbstständige Angehörige der Freien Berufe im Haupterwerb mit einem monatlichen Umsatzeinbruch von mind. 50 % innerhalb des Zeitraums von November 2020 bis Juni 2021 werden folgende Aufschläge auf die Überbrückungshilfe III (somit also zusätzlich zur Fixkostenerstattung) im jeweiligen Monat des Erreichens der Schwelle gewährt:

Umsatzrückgang von mind. 50 %

- **in 3 Monaten = 25 %**
- **in 4 Monaten = 35 %**
- **in 5 oder mehr Monaten = 40 %**

auf die Summe der Fixkostenerstattung nach Nr. 1 - 11.

Die entsprechenden Monate müssen nicht unmittelbar aufeinander folgen. Es werden nur Monate berücksichtigt, für die Überbrückungshilfe III beantragt wurde. Bei Unternehmen, die November- und/oder Dezemberhilfe erhalten, wird im jeweiligen Monat November und/oder Dezember ein Umsatzrückgang von 50 % angenommen.

Beispiel

Ein Unternehmen B erleidet

- in den Monaten Dezember 2020 sowie Januar, Februar und Mai 2021 einen Umsatzeinbruch von 55 %.
- Im März und April 2021 liegt der Umsatzeinbruch bei 45 %.

Das Unternehmen hat jeden Monat 20.000 EUR betriebliche Fixkosten aus Fixkostenziffern Nr. 1 - 11 (u. a. Mietverpflichtungen, Zinsaufwendungen und Ausgaben für Elektrizität, Wasser und Heizung) und beantragt dafür Überbrückungshilfe III.

Lösung

Das Unternehmen erhält eine reguläre Förderung aus der Überbrückungshilfe III für die Fixkostenziffern Nr. 1 - 11

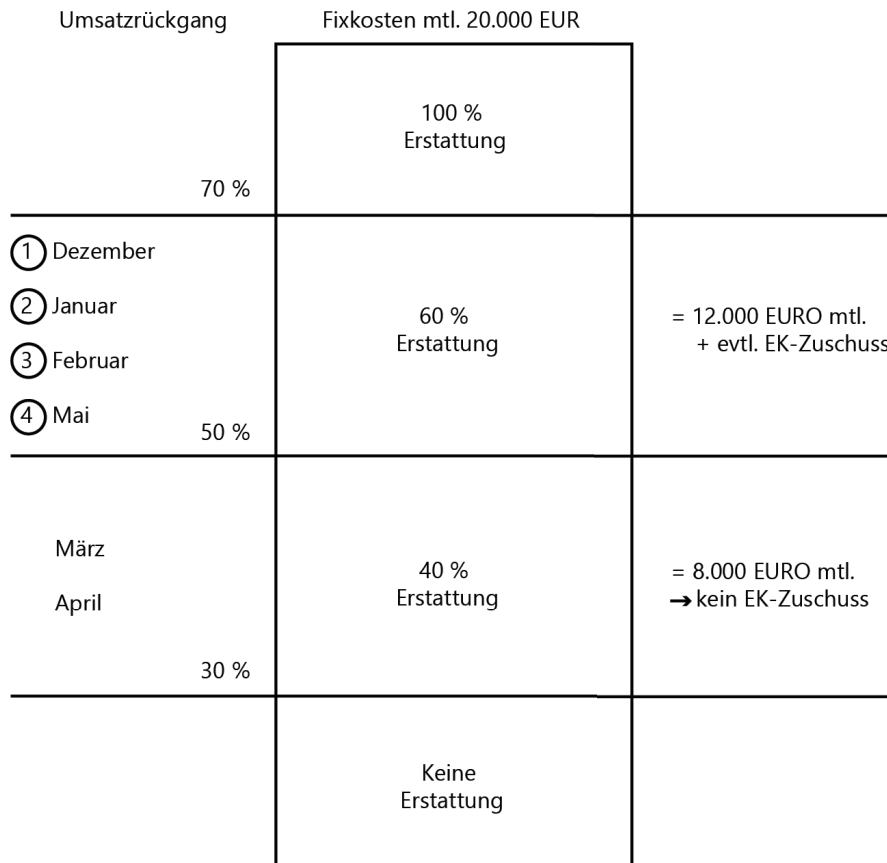
- i. H. v. jeweils 12.000 EUR für Dezember 2020 sowie für Januar, Februar und Mai 2021 (60 % von 20.000 EUR),
- i. H. v. jeweils 8.000 EUR für März und April 2021 (40 % von 20.000 EUR).

Es erhält zusätzlich

- für den Monat Februar 2021 einen Eigenkapitalzuschuss i. H. v. 3.000 EUR (25 % von 12.000 EUR) und

- für den Monat Mai 2021 einen Eigenkapitalzuschuss i. H. v. 4.200 EUR (35 % von 12.000 EUR).

Für die Monate März und April 2021 qualifiziert es sich nicht für den Eigenkapitalzuschuss, erhält also nur die reguläre Förderung der Überbrückungshilfe III.



3. Erweiterung Antragsberechtigung

Unternehmen in Trägerschaft von Religionsgemeinschaften sowie junge Unternehmen bis zum Gründungsdatum 31.10.2020 sind ab jetzt antragsberechtigt. Bisher konnten nur Unternehmen, die bis zum 30.04.2020 gegründet waren, einen Antrag stellen.

4. Alternative Vergleichszeiträume

Antragsteller haben bei begründeten außergewöhnlichen betrieblichen Umständen (z. B. Umbau, längere Elternzeit, krankheitsbedingte Schließung) die Möglichkeit, den monatlichen Durchschnittsumsatz eines Quartals von 2019 (bspw. Q1: Januar bis März 2019 oder Q3: Juli bis September 2019) als Vergleichsumsatz heranzuziehen. Alternativ kann in solchen Fällen auf den Durchschnitt aller Monate im Jahr 2019, in denen ein Umsatz erzielt wurde, abgestellt werden. Im Antragsformular ist bei der Begründung des außergewöhnlichen betrieblichen Umstands jeweils der ursprünglich (d. h. ohne die hier beschriebene Regelung) anzusetzende Vergleichsumsatz des entsprechenden Monats anzugeben.

Der prüfende Dritte muss die Angaben des Antragstellers auf Nachvollziehbarkeit und Plausibilität prüfen.

5. Weitere Zusatzregelungen für besonders betroffene Branchen

- Die Sonderabschreibungsmöglichkeiten für Saisonware und verderbliche Ware für Einzelhändler wurden auf Hersteller und Großhändler erweitert.
- Für Unternehmen der Veranstaltungs- und Reisewirtschaft wird zusätzlich zur allgemeinen Personalkostenpauschale für jeden Fördermonat eine Anschubhilfe i. H. v. 20 % der Lohnsumme eingeführt, die im entsprechenden Referenzmonat 2019 angefallen wäre. Die maximale Gesamtförderhöhe dieser Anschubhilfe beträgt 2 Mio. EUR.
- Die Veranstaltungs- und Kulturbranche kann zusätzlich Ausfall- und Vorbereitungskosten, die bis zu 12 Monate vor Beginn des geplanten Veranstaltungsdatums (zwischen März und Dezember 2020) angefallen sind, geltend machen.

6. Sonstige Änderungen

- Auch Gesellschafter von Personengesellschaften können den Antrag auf Neustarthilfe entweder über einen prüfenden Dritten oder als Direktantrag stellen (die Antragstellung auf Neustarthilfe über prüfende Dritte ist damit nur noch für Kapitalgesellschaften verpflichtend).
- Unternehmen und Soloselbstständige erhalten ein nachträgliches Wahlrecht zwischen Neustarthilfe und Überbrückungshilfe III zum Zeitpunkt der Schlussabrechnung. So kann die im Einzelfall günstigste Hilfe aufgrund des unsicheren Verlaufs der ökonomischen Entwicklung nachträglich bestimmt werden.

HINWEIS

Härtefallhilfen

Insbesondere für Unternehmen, bei denen die bestehenden Coronahilfen des Bundes, der Länder und der Kommunen nicht greifen (z. B. Überbrückungshilfen, November- und Dezemberhilfe), wurde ein spezieller Härtefallfonds des Bundes und der Länder mit einem Gesamtvolumen von 1,5 Mrd. EUR bereitgestellt.

Grundsätzlich kommt ein Antrag infrage für Unternehmen und für Selbstständige, die eine pandemiebedingte besondere Härte erleiden. Unabhängig von ihrer Rechtsform gelten auch Vereine und andere Organisationen, die wirtschaftlich am Markt tätig sind, als Unternehmen und können einen Antrag stellen.

Sowohl die konkreten Antragsvoraussetzungen, als auch die Art und Höhe der Härtefallhilfe legt das jeweilige Bundesland fest. Bei den Härtefallhilfen handelt es sich um eine Billigkeitsleistung, auf die kein Rechtsanspruch besteht. Die Gewährung ist immer eine Einzelfallentscheidung.

Praktikerwissen



Es kann grundsätzlich kein Antrag gestellt werden, wenn die Härte durch andere Mittel abgewendet werden kann, etwa die sonstigen Hilfsangebote des Bundes und der Länder oder bestimmte Eigenmittel.

In der Regel gilt: Kann ich andere Coronahilfen beantragen, scheidet ein Antrag auf Härtefallhilfe aus.

Auch hier gibt es in den Bundesländern jedoch Unterschiede. Der Grundsatz der Subsidiarität wird z. B. im Land Bremen in einer monatlichen Betrachtung umgesetzt, d. h. das antragstellende Unternehmen kann für den Monat/ die Monate innerhalb des Förderzeitraums Härtefallhilfen beantragen, in denen keine Antragsberechtigung bzw. kein berechtigter Leistungsbezug in anderen Corona-Hilfsprogrammen vorliegt. Z. B. in Niedersachsen und NRW hingegen greift jedoch die sog. harte Subsidiarität, d.h. eine Antragsberechtigung in einem anderen Programm schließt die Härtefallhilfen generell aus.

Die Höhe der Förderung orientiert sich hierbei in der Regel an den sonstigen Unternehmenshilfen des Bundes, insbesondere also an den förderfähigen Fixkosten. Im Regelfall soll diese Härtefallhilfe 100.000 EUR nicht übersteigen, wobei in begründeten Ausnahmefällen auch höhere Förderungen möglich sind. In der Regel gelten hinsichtlich des Förderzeitraums und der förderfähigen Kosten die Grundsätze der Überbrückungshilfe III, also November 2020 bis Juni 2021.

Weiterführende Literatur



Einzelheiten zu den Härtefallhilfen einschließlich einer Verlinkung sowohl zu den FAQs als auch zu den Antragsportalen der jeweiligen Bundesländer findet man im Internet unter:

www.haertefallhilfen.de

Wie bereits ausgeführt, sind insbesondere die Antragsvoraussetzungen in jedem Bundesland im Detail unterschiedlich ausgestaltet. Als **Beispiel** haben wir nachfolgend einen Absatz der 13-seitigen Richtlinie über die Gewährung von Härtefallhilfen für Unternehmen und Soloselbstständige des Bundeslandes **Niedersachsen** dargestellt:

Ziel der Härtefallhilfe Niedersachsen ist es, Unternehmen aus allen Wirtschaftsbereichen sowie Soloselbstständigen im Haupterwerb, die die Folgen der COVID-19-Pandemie unvorhergesehen und in besonderem Maße getroffen haben, ohne dass sie für diese Folgen aus anderen Hilfsprogrammen entsprechende Mittel erhalten haben, durch die einmalige Zahlung der Härtefallhilfe Niedersachsen zu unterstützen.

ZUSAMMENFASSUNG

- Punktuelle Verbesserungen bei der Überbrückungshilfe III.
- Einführung eines zusätzlichen Eigenkapitalzuschusses bei Umsatzeinbruch $\geq 50\%$ in 3 oder mehr Monaten.
- Nachträgliches Wahlrecht bei Neustarthilfe.
- Länderspezifische Härtefallhilfen.